

STATUTEN

vom 28. Februar 2000

Panathlon-Club Fürstentum Liechtenstein (PCFL)

Art. 1 Name, Sitz, Leitspruch und Symbol

- 1.1 Unter dem Namen „Panathlon-Club Fürstentum Liechtenstein (PCFL)“ (im folgenden nur noch „PCFL“ genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR).
- 1.2 Das Territorium des PCFL erstreckt sich auf das Fürstentum Liechtenstein. Der Sitz des PCFL befindet sich in Vaduz; seine Postadresse lautet: „PCFL, Postfach 474, 9490 Vaduz“.
- 1.3 Der Leitspruch des PCFL lautet: „Ludis jungit“. Das Symbol des PCFL besteht aus einem blaugrundigen Kreis, der in der Mitte die Abbildung des brennenden goldenen olympischen Feuers trägt, das mit den Worten „Panathlon International“ umgeben ist. Das Ganze wird von einem Doppelring umschlossen, der in fünf, die Farben der olympischen Ringe tragende Felder aufgeteilt ist. Darüber oder darunter steht der Name des PCFL.

Art. 2 Zweck

Der PCFL ist politisch und konfessionell neutral und hat folgende Zwecke und Aufgaben:

- a Die Verbreitung des Sportideals und seiner moralischen sowie kulturellen Werte als Mittel für die harmonische Entwicklung und Förderung der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Person sowie für die Solidarität unter den Menschen und Völkern durch regelmässige Aktionen (wie z.B. Förderung von Sportstudien und -projekten, Tätigkeiten im Jugend- und Schulbereich, Aktionen zum Schutz der Sportinitiativen für Behinderte und Aktivitäten für eine gesunde Sporterziehung).
- b Die Mitgliedschaft im „Panathlon International“ (der Vereinigung aller Panathlon-Clubs);
- c Den Informationsaustausch, die Unterstützung und die Zusammenarbeit unter den Panathlon-Clubs sowie die Koordination und Organisation gemeinsamer Aktionen;

- d Die Koordination und Organisation von PCFL-Veranstaltungen;
- e Die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühles und der Entfaltung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern des PCFL und Personen, die im Sportleben tätig waren und sind;
- f Die Vermittlung gründlicher Kenntnisse der Sportbewegung durch Vorträge, Diskussionen und Teilnahme an Sportveranstaltungen;
- g Die Wahrung und Vertretung der Interessen des PCFL gegenüber staatlichen Behörden und öffentlichen Institutionen, inländischen Sportverbänden und Dritten;
- h Den Erlass spezieller Reglemente im Rahmen der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 3	Mitgliedschaft
---------------	-----------------------

3.1 Der PCFL besteht aus den „ordentlichen Mitgliedern“, den „Ehrenmitgliedern“ und den „Passivmitgliedern“.

3.2 **Ordentliches Mitglied** kann jede in Liechtenstein wohnhafte volljährige Person werden, die Sport getrieben hat oder noch aktiv ausübt oder sich auf spezielle Weise für die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Sports eingesetzt hat und sich durch ihre dem panathletischen Geist entsprechende Haltung sowie durch beispielhafte Ergebnisse im Leistungs- oder Breitensport, im Organisations- oder Kulturbereich ausgezeichnet hat.

Jedes ordentliche Mitglied wird als Vertreter einer der Sportkategorien aufgenommen, die in der zur Verbandsordnung des „Panathlon International“ gehörenden Liste aufgeführt sind. Für jede Sportkategorie dürfen nicht mehr als 5 Vertreter ernannt werden. In Sonderfällen kann der Vorstand beim Präsidenten von „Panathlon International“ beantragen, dass eine Erhöhung bis zu 7 Vertretern genehmigt wird. Der Vorstand kann beim Präsidenten von „Panathlon International“ beantragen, dass örtlich bedeutende Sportarten aufgenommen und weiter verbreitete Sportdisziplinen gemäss § 7 Abs. 2 der Verbandsordnung von „Panathlon International“ in Unterkategorien aufgeteilt werden. Die Mitglieder, die ihr 65. Lebensjahr erreicht haben, werden bei der Berechnung bei den einzelnen Sportkategorien nicht berücksichtigt. Die Mitglieder, die ihr 80. Lebensjahr erreicht haben und seit mindestens 15 Jahren Mitglied bei Panathlon sind, bewahren den Titel „Panathlet“, auch wenn sie an der Teilnahme an der Clubtätigkeit verhindert sind.

3.3 **Ehrenmitglied** kann eine in Liechtenstein wohnhafte volljährige Person werden, die sich in hervorragender Weise für die Interessen des PCFL eingesetzt hat.

- 3.4 **Als Passivmitglieder** können Personen aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des PCFL zu fördern und einen jährlichen Beitrag von mindestens 50 % des ordentlichen Mitgliederbeitrages zu entrichten.
- 3.5 Die **Aufnahme** eines ordentlichen Mitgliedes, Ehrenmitgliedes oder Passivmitgliedes, erfolgt auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des PCFL durch Beschluss der Monatsversammlung (MV) und nachfolgender definitiver Bestätigung an der nächsten Generalversammlung (GV).

Das aufzunehmende Mitglied (Kandidat/in) soll bis zur MV, anlässlich welcher der Aufnahmevorschlag behandelt wird (Prüfungsphase), weder von den empfehlenden noch von anderen Mitgliedern des PCFL wegen des Aufnahmeverfahrens kontaktiert werden, damit gewährleistet ist, dass aufzunehmende Mitglieder und Nichtmitglieder keine Kenntnis über eine allfällige Nichtaufnahme von Kandidaten/innen erhalten.

Das von der MV akzeptierte aufzunehmende Mitglied wird vom Vorstand über das Angebot zur Aufnahme als ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied oder Passivmitglied des PCFL orientiert und hat sich über die Annahme der angebotenen Mitgliedschaft zu entscheiden. Sollte das aufzunehmende Mitglied die Mitgliedschaft im PCFL annehmen, lädt es der Vorstand zur nächsten MV ein, anlässlich welcher die Aufnahme als Traktandum formell zu beschliessen ist. Dieser Aufnahmebeschluss der MV ist als Traktandum anlässlich der nächsten GV definitiv zu bestätigen.

Art. 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder
---------------	--

4.1 Jedem ordentlichen Mitglied und Ehrenmitglied des PCFL stehen folgende **Rechte** zu:

- a Teilnahme an Vereinsanlässen und -veranstaltungen des PCFL;
- b Ausüben des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts;
- c Stellen von Anträgen bei allen Versammlungen des PCFL;
- d Das Recht, das Clubabzeichen des PCFL zu tragen.

4.2 Jedem Passivmitglied steht das in Ziffer 4.1. lit. a festgelegte Recht zu.

4.3 Jedes ordentliche Mitglied hat folgende **Pflichten**:

- a Diese Statuten, die Zielsetzungen, Satzung, Verbandsordnung und Entscheidungen der Organe des Panathlon International zu befolgen und sein Verhalten darauf auszurichten;
- b Bezahlung der Mitgliederbeiträge sowie sonstiger Leistungen, die von den Statuten oder der GV festgesetzt wurden;
- c Teilnahme an sämtlichen Vereinsanlässen und -veranstaltungen des PCFL bzw. rechtzeitige mündliche oder schriftliche Entschuldigung bei einem Vorstandsmitglied im Falle der Verhinderung;

Antrages ist die Traktandenliste entsprechend zu ergänzen und die neue Traktandenliste mindestens 10 Tage vor der GV an alle Mitglieder zu versenden.

- d Stimm- und wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder (mit je einer Stimme) und der Vorstand (pro anwesendes Mitglied 1 Stimme). Ehrenmitglieder haben ebenfalls Wahl- oder Stimmrecht.
- e Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht einer der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- f Beschlüsse der GV und Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen, wobei mindestens 1/10 aller Stimm- bzw. Wahlberechtigten anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6.2 Die **ordentliche GV** findet jährlich - in der Regel im 1. Quartal - zur Erledigung insbesondere folgender Geschäfte (Traktanden) statt:

- a Wahl sowie Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren;
- b Definitive Bestätigung der von der MV beschlossenen Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern;
- c Festlegung der Mitgliederbeiträge oder sonstiger Leistungen der Mitglieder;
- d Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen;
- e Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- f Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- g Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder sowie von allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des PCFL übertragen sind, sowie Beschlussfassung darüber;
- h Beschlussfassung über Beschwerden gegen Vorstandsbeschlüsse (vgl. Ziffer 8.6);
- i Varia

6.3 Eine **ausserordentliche GV** findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn

- a der Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen GV als notwendig erachtet oder
- b die Einberufung durch mindestens 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich verlangt wird.

Art. 7	Die Monatsversammlung (MV)
---------------	-----------------------------------

7.1 Die Mitglieder des PCFL versammeln sich normalerweise einmal pro Monat, aber nicht weniger als zehnmal pro Jahr. An dieser Monatsversammlung (MV), die normalerweise mit einem vom Mitglied selbst zu zahlenden gemeinsamen Essen verbunden ist, wird in der Regel ein die Ziele des PCFL und den Sport im allgemeinen betreffendes Thema behandelt.

- 7.2 Die MV muss mindestens 10 Tage (Poststempel) vor dem festgesetzten Datum unter Angabe von Datum, Ort und Zeit vom Vorstand mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder unter Anführung der zu behandelnden Traktanden bzw. vorgesehenen Themen einberufen werden. Anträge von Mitgliedern, über welche die MV Beschluss zu fassen hat, sind schriftlich im Wortlaut an den Vorstand bzw. das Postfach des PCFL zu senden und anlässlich der nächsten MV zu behandeln. Im übrigen gelten die in Ziffer 6.1 genannten gemeinsamen Bestimmungen für die ordentliche bzw. ausserordentliche GV sinngemäss auch für die MV.
- 7.3 Mitglieder anderer Panathlon-Clubs dürfen an den Monatsversammlungen des PCFL teilnehmen. Sie haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 8	Der Vorstand
---------------	---------------------

- 8.1 Die GV wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr den Vorstand des PCFL, bestehend aus folgenden 4 Personen:
- Präsident;
 - Vizepräsident;
 - Sekretär;
 - Kassier.
- 8.2 Der Vorstand führt alle Geschäfte des PCFL und leitet den Verein, soweit nicht nach Art. 246 ff des PGR oder nach diesen Statuten ausdrücklich die GV oder MV zuständig ist.
- 8.3 Der Vorstand ist für die regelmässige Geschäftsführung und Vertretung des PCFL zuständig. Er wahrt insbesondere die Interessen des PCFL, vertritt diesen nach aussen, geht für denselben Verbindlichkeiten ein und sorgt dafür, dass die Mitglieder den Zielen und Statuten des PCFL nachleben. Er erstattet der GV den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und unterbreitet der GV Fragen und Anträge, die von allgemeinem Vereinsinteresse sind.
- 8.4 Spezielle Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes:
- Der Präsident vertritt den PCFL nach innen und aussen. Er überwacht die laufenden Geschäfte und übernimmt den Vorsitz in der GV, MV sowie in Vorstandssitzungen. Er ist für die Einladung zur GV, MV und zu den Vorstandssitzungen verantwortlich. Er sorgt dafür, dass für jede ordentliche GV der Jahresbericht des Vorstandes vorliegt.
 - Dem Vizepräsidenten obliegt die Unterstützung und Stellvertretung des Präsidenten, die Koordination und Organisation des Jahresprogrammes sowie der Themen der MV und die Besorgung der ihm vom Vorstand des PCFL zugewiesenen zusätzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten.
 - Der Sekretär verfasst die Protokolle über die GV und die Vorstandssitzungen sowie allfällige Zeitungs- und Kurzberichte über die MV. Er sorgt für den Versand der Einladungen zur GV, MV sowie Vorstandssitzungen und erledigt schriftliche Arbeiten sowie Sekretariatsaufgaben.

- d Der Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen des PCFL. Er sorgt insbesondere für den Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer Forderungen bzw. finanzieller Zuwendungen an den PCFL und haftet für die ihm anvertrauten Gelder. Er erstellt zu Handen der ordentlichen GV die Jahresrechnung sowie das Budget und führt eine abschlussreife Buchhaltung.
- 8.5 Der Vorstand des PCFL versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im übrigen organisiert sich der Vorstand des PCFL selbst.
- 8.6 Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann von jedem Mitglied bei der GV schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde geführt werden.
- 8.7 Für den PCFL zeichnen rechtsverbindlich:
- a Der Präsident (als Einzelzeichnungsberechtigter);
 - b Der Kassier (als Einzelzeichnungsberechtigter);
 - c Der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär (als Kollektivzeichnungsberechtigte zu zweien).
- 8.8 Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.
- 8.9 Der Vorstand ist befugt, pro Einzelfall über einen Betrag von sFr. 1'000.-- selbständig zu entscheiden. Grössere Ausgaben sind nachträglich von der GV genehmigen zu lassen.
- 8.10 Jedes ordentliche Mitglied des PCFL ist verpflichtet, mindestens für eine Amtsdauer einen speziellen Aufgabenbereich gemäss 8.4. innerhalb des Vorstands auszuüben. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 9: Die Rechnungsrevisoren

- 9.1 Die GV wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand des PCFL angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.2 Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege mindestens einmal im Jahr das Kassawesen sowie die abgeschlossene Vereinsbuchführung des PCFL und erstatten der GV über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlichen Bericht.

Art. 10: Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des PCFL gilt das jeweilige Kalenderjahr (1. Januar bis und mit 31. Dezember). Die Jahresrechnung wird den Vereinsmitgliedern anlässlich der nächsten ordentlichen GV vorgelegt.

Art. 11: Haftung

Für Verbindlichkeiten des PCFL haftet ausschliesslich dessen eigenes Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12: Finanzielle Mittel

Der PCFL beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- a Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge) und sonstige Leistungen der Mitglieder;
- b Eintrittsgelder zu Vereinsveranstaltungen des PCFL;
- c Staatliche Beiträge, Spenden und Sponsoring;
- d Verkauf von Werbeartikeln;
- e Zinsen

Art. 13: Statutenrevision

- 13.1 Der Vorstand und jedes Mitglied kann gemäss Art. 6.1 dieser Statuten einen schriftlich begründeten Antrag auf Abänderung (im Wortlaut) der Statuten des PCFL stellen.
- 13.2 Zu einer gänzlichen oder teilweisen Statutenrevision ist die Zustimmung von 2/3 der an einer beschlussfähigen GV anwesenden Stimmberechtigten des PCFL erforderlich.
- 13.3 Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann nur mit 3/4 aller Stimmberechtigten des PCFL beschlossen werden. Mitglieder, die einem Beschluss auf Umwandlung des Vereinszweckes nachweisbar nicht zugestimmt haben, sind berechtigt, binnen Monatsfrist nach dem Beschluss oder der Erledigung einer allfälligen Anfechtung desselben ohne weiteres aus dem PCFL auszutreten.

Art. 14: Austritt , Ausschluss und Wiedereintritt von Mitgliedern

- 14.1 Der **Austritt** eines Mitgliedes aus dem PCFL ist zulässig, wenn eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand gerichtet wird und der Austritt mit Beachtung einer vierteljährigen Frist auf das Ende eines Geschäftsjahres angesagt ist.

- 14.2 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes aus dem PCFL ist ohne Angabe von Gründen gestattet. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 14.3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haften dem PCFL gegenüber für die Mitgliederbeiträge und allfällige sonstige Leistungen nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.
- 14.4 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des PCFL oder die Rückerstattung von ihnen bis dahin geleisteter Beiträge oder Zahlungen an den PCFL.
- 14.5 Wiedereintrittsgesuche werden frühestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Austritt oder Ausschluss des Gesuchstellers behandelt. Das Gesuch um Wiedereintritt als Mitglied in den PCFL ist schriftlich und begründet an die MV zu richten und dort als Traktandum aufzunehmen. Im übrigen gilt Art. 3.4 sinngemäss. Ein zweiter Ausschluss durch die GV ist endgültig.

Art. 15: Auflösung

Die Auflösung des PCFL und über die Verwendung des allfällig vorhandenen Vereinsvermögens des PCFL kann nur mit 3/4 aller Stimmberechtigten des PCFL beschlossen werden.

Art. 16: Allgemeine Bestimmungen
--

- 16.1 Der PCFL besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.
- 16.2 Der PCFL ist befugt, sich in das F.L. Öffentlichkeitsregister als Vereinsregister eintragen zu lassen und diese Statuten dort zu hinterlegen.
- 16.3 Jedem Mitglied des PCFL wird ein Exemplar dieser Statuten ausgehändigt.
- 16.4 Alle in männlicher Form verwendeten Begriffe dieser Statuten umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter, gelten also als geschlechtsneutral.

Art. 17: Gerichtsstand

17.1 Jede eventuelle Streitigkeit hinsichtlich der panathletischen Tätigkeit kann dem internen Schiedsgericht des Verbandes Panathlon International (§ 17 i.V.m. § 32 der Satzung von PI) unterbreitet werden.

17.2 Für alle anderen Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Vaduz.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die GV am 28. Februar 2000 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des PCFL vom 30. April 1999, 21. April 1998 und 17. März 1995 (Gründungsversammlung).

Panathlon-Club Fürstentum Liechtenstein (PCFL)

Lic.iur. Martin Ospelt M.B.L.-HSG
(Präsident)

Klaus-Dieter Kindle
(Vizepräsident)

Biggi Blum
(Sekretärin)

Louis Oehri
(Kassier)